



BMF – IV/8 (IV/8)

15. August 2009

BMF-010311/0004-IV/8/2009

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

Steuer- und Zollkoordination, Technische Untersuchungsanstalt

### **VB-0334, Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle**

Die Arbeitsrichtlinie Katzen- und Hundefelle (VB-0334) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten der [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. August 2009

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern zu vollziehenden Verbote für Katzen- und Hundefelle und Produkte, die solche Felle enthalten, sind

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft und
- das Bundesgesetz über Produkte, deren Ein- und Ausfuhr sowie Inverkehrbringen aus Tierschutzgründen verboten ist, BGBl. I Nr. 19/2010, im Folgenden als [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#) bzw. BG Tierproduktverbote bezeichnet.

### 0.2. Aufgaben der Zollverwaltung

(1) Neben den in [§ 6 Abs. 1 ZollR-DG](#) genannten Aufgaben sind

1. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen [des Bundesgesetzes Tierproduktverbote](#) und der [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) sowie
2. die Ermittlungen bei Verstößen gegen diese Regelungen

gemäß [§ 7 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) ab dem **27. März 2010** Aufgaben der Zollverwaltung. Diese Aufgaben umfassen in Bezug auf die durch die [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) geregelten Verbote nicht nur die Ein- oder Durchfuhr von Katzen- und Hundefellen und Produkten, die solche Felle enthalten, in das oder durch das Zollgebiet der Union sondern auch das Inverkehrbringen dieser Waren in Österreich.

(2) Für diese Aufgaben der Zollverwaltung gilt gemäß [§ 7 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#):

1. die Zollaufsicht findet nach Maßgabe des [Abschnittes C des Zollrechts-Durchführungsgesetzes](#) Anwendung, soweit im [Bundesgesetz Tierproduktverbote](#) nicht besondere Regelungen getroffen werden,
2. Katzen- und Hundefelle und Produkte, die solche Felle enthalten, unterliegen der zollamtlichen Überwachung gemäß [§ 17 ZollR-DG](#) und
3. die Zollämter und die Zollorgane haben in verfahrensrechtlicher Hinsicht das Zollrecht ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)) anzuwenden.

## 0.3. Kontrollbefugnisse

(1) Neben den durch das [Zollrechts-Durchführungsgesetz](#) bzw. das [Finanzstrafgesetz](#) eingeräumten Befugnissen sind die Zollorgane auch gemäß [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten (Abschnitt 0.2.) befugt, Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen sowie Kontrollen (insbesondere auch Probennahmen und Untersuchungen) vorzunehmen. Die Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) gelten ferner für Sachverständige, die im Einzelfall von den Zollbehörden beauftragt wurden.

(2) Ergeben sich bei Kontrollen Zweifel, ob es sich bei Waren um Katzen- und/oder Hundefelle bzw. Produkte handelt, die diese Felle enthalten, die vom kontrollierenden Zollorgan nicht selbstständig ausgeschlossen werden können, ist eine Untersuchung durch die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung (TUA) zu veranlassen (siehe auch Abschnitt 2.2.). Die TUA verfügt über Methoden zur Identifizierung der Herkunftsspezies von Fellen gemäß [Artikel 5 der Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#).

(3) Bei der Handhabung der Befugnisse des [§ 3 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote](#) haben die Zollbehörden besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der betroffenen Personen die Verhältnismäßigkeit wahren. Ferner haben die Zollbehörden sowie zugezogene Sachverständige im Zuge einer Kontrolle Störungen oder Behinderungen eines Geschäftsbetriebs so weit als möglich zu vermeiden.

## 0.4. Pflichten der Parteien

Abgesehen von den Verpflichtungen aus der Durchführung von Zollverfahren ergeben sich für Personen, bei welchen ein begründeter Verdacht besteht, dass sich in ihrem Gewahrsam Katzen- und Hundefelle und Produkte, die solche Felle enthalten, befinden, aufgrund von [§ 3 Abs. 2 BG Tierproduktverbote](#) folgende Verpflichtungen gegenüber der Zollbehörde sowie den von dieser Behörde im Einzelfall beauftragten Sachverständigen:

1. Das Betreten, Öffnen und Besichtigen der Gebäude, Behältnisse und Transportmittel ist zu ermöglichen und die Kontrollen sind zu dulden.
2. Die für die Vollziehung notwendigen Auskünfte sind zu erteilen, Unterlagen sind vorzulegen und Einblick in die Aufzeichnungen über den Lagerbestand sowie in die sonstigen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Bei Bedarf ist im Zuge der Kontrollen Hilfe zu leisten.

## 0.5. Berichtspflichten

(1) Gemäß [§ 4 BG Tierproduktverbote](#) hat das Bundesministerium für Gesundheit in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Kontrollen, die dabei eingesetzten Analysemethoden und die erfolgten Anzeigen zu erstellen. Der Bericht ist dem aufgrund von [§ 41a Abs. 9 Tierschutzgesetz](#) alle zwei Jahre dem Nationalrat zu übermittelnden Tierschutzbericht anzuschließen.

(2) Die Daten für diese Berichte werden der e-zoll Anwendung entnommen werden. Auf die Notwendigkeit, die durchgeführten Kontrollen in dieser Anwendung korrekt zu erfassen, wird hingewiesen.

## 1. Allgemeines

### 1.1. Begriffsbestimmungen

#### 1.1.1. Katzen

(1) Als Katzen gelten Tiere der Spezies *felis silvestris*. Da es wissenschaftlich nicht möglich ist, Felle von Hauskatzen von Fellen anderer Nicht-Hauskatzen-Subspezies zu unterscheiden, gelten die Verbote der [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) für alle Felle von Katzen der Art *felis silvestris*, also auch für die wild lebenden Arten dieser Spezies.

(2) Die Wildkatze ist eine Art innerhalb der Familie der Katzen. Sie ist in verschiedenen Unterarten vorzufinden, zB in Europa als Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), in Westasien und Afrika als Afrikanische Wildkatze (*Felis silvestris lybica*) oder im Nahen Osten und in Zentralasien als Asiatische Wildkatze oder Steppenkatze (*Felis silvestris ornata*). Eine Unterart der afrikanischen Wildkatze ist die Stammform der Hauskatze (*Felis silvestris catus*). Die Hauskatze ist ein Fleisch fressendes, zu den Katzen gehörendes Säugetier und ist ein seit etwa 9.500 Jahren vom Menschen gehaltenes Haustier. Als Heim- oder Haustier kommt die Hauskatze weltweit in allen vom Menschen besiedelten Gebieten vor, kann aber als wild oder verwildert lebendes Tier nur in klimatisch warmen oder gemäßigten Zonen unabhängig von subsidiären menschlichen Einflüssen leben.

**Hinweis:** Wild lebende Katzen der Spezies *felis silvestris* sind auch im [Anhang A der Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) sowie im Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) gelistet. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (Arbeitsrichtlinie Artenschutz, VB-0330) sind bei wild lebenden Katzen der Spezies *felis silvestris* zusätzlich zu beachten.

#### 1.1.2. Hunde

Als Hunde gelten Tiere der Subspezies *canis lupus familiaris* (Haushunde). Der Haushund ist ein Haus-, Heim- und Nutztier; biologisch gesehen gehört er zu den Raubtieren, dort zur Überfamilie der Hundeartigen und der Gattung *Canis*.

#### 1.1.3. Inverkehrbringen

Unter Inverkehrbringen ist das Bereithalten von Katzen- und/oder Hundefellen oder von Produkten, die solche Felle enthalten, für Verkaufszwecke, einschließlich des Anbietens zum Verkauf, des Verkaufs und des Vertriebs zu verstehen.

### **1.1.4. Einfuhr**

Als Einfuhr gilt die Überführung von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die diese Felle enthalten, in den zollrechtlich freien Verkehr mit Ausnahme von Einfuhren ohne kommerziellen Charakter, die im persönlichen Gepäck der Reisenden enthalten sind und zwar in den Grenzen, die für die Gewährung einer Zollbefreiung (Reisefreigrenze gemäß [Artikel 41 der Zollbefreiungsverordnung](#)) festgelegt sind.

### **1.1.5. Ausfuhr**

Als Ausfuhr gelten alle Ausfuhrverfahren, in denen Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden können.

## **1.2. Synonyme**

Da Katzen und Hunde als Haustiere gelten, stößt die Verwendung von Fellen dieser Tiere oder von Produkten, die solche Felle enthalten, auf breite Ablehnung. Aus diesem Grund werden zum Teil Fantasiebezeichnungen und Synonyme für diese Felle verwendet. Die nachstehende Aufzählung solcher Fantasiebezeichnungen ist jedoch nur beispielhaft zu verstehen und stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit dar. Umgekehrt bedeutet die Verwendung eines der nachstehend angeführten Synonyme nicht automatisch, dass es sich um Hauskatzen oder Haushunde handelt. Diese Synonyme stellen vielmehr Indikationen für Verdachtsmomente dar, die bei der Zollabfertigung (Abschnitt 2) entsprechend zu würdigen sind.

#### **Synonyme für Hundefelle:**

Asian Jackal, Asian Wolf, Asiatic Raccoon, Asiatischer Waschbär, Bio Wolf, China Wolf, Corsac fox, Dogaskin, Dogue de Chine, Dog Skin Plasters, Gaewolf, Goupee, Goyangi, Kou Pi, Loup d'Asie, Mountain Goat Skin, Pommernwolf, Sakhon Nakon Lamb Skin, Sakon Makhon Lamb, Sobaki, Sobaski, Wildhund, Wolf of Asia;

#### **Synonyme für Katzenfelle:**

Cypernkatze, Genotte, Lipi, Lyrenkatze, Maopee, Maopi, Mountain Cat, Moupi, Wild Cat.

## 2. Gegenstand

### 2.1. Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr

(1) Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) in der Union weder in Verkehr gebracht noch in die Union ein bzw. aus ihr ausgeführt werden. Unter dieses Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind.

(2) In der Anlage 1 sind jene (aus dem TARIC übernommenen) Waren und KN-Codes angeführt, bei denen das Ein- bzw. Ausfuhrverbot gemäß Abs. 1 in Betracht kommen kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und unter das Ein- und Ausfuhrverbot daher auch solche Produkte fallen können, die in der Anlage 1 nicht angeführt sind. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „Y922“* zu erklären, dass die Waren nicht unter das Ein- bzw. Ausfuhrverbot fallen. Die Erklärung, dass es sich um Katzen- und Hundefelle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, handelt, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7680“* zu erfolgen.

**Hinweis:** Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011](#) müssen Textilerzeugnisse, die nichttextile Teile tierischen Ursprungs (zB Fellapplikationen) enthalten, unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzungen gekennzeichnet werden. Derartige Kennzeichnungen können ein Hinweis auf das Vorliegen von Katzen- oder Hundefellen sein.

Fehlt diese Kennzeichnung bei der Einfuhr von Textilerzeugnissen, obwohl nichttextile Teile tierischen Ursprungs vorhanden sind, ist nach der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (VB-0720) vorzugehen.

(3) Im Hinblick auf das Ein- und Ausfuhrverbot können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren für Katzen- und Hundefelle sowie für Produkte, die solche Felle enthalten, nicht erteilt werden.

### 2.2. Zollabfertigung

(1) Machen Zollorgane bei der zollamtlichen Abfertigung Wahrnehmungen, die Anlass zu Zweifeln geben, ob es sich bei den zur Abfertigung gestellten Waren um Katzen- und/oder Hundefelle bzw. Produkte handelt, die diese Felle enthalten, und kann das Zollorgan nicht selbständig ausschließen, dass es sich nicht um Katzen- oder Hundefelle handelt (siehe Abs. 3), ist eine Untersuchung durch die Technische Untersuchungsanstalt der Finanzverwaltung

(TUA) zu veranlassen. Eine Überlassung der betreffenden Waren ist im Hinblick auf das mögliche Abfertigungshindernis nicht möglich.

(2) Über den Abfertigungsantrag ist bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses der TUA nicht abzusprechen. Die Abfertigung darf erst dann vorgenommen werden, wenn das Untersuchungsergebnis vorliegt und aus diesem hervorgeht, dass es sich nicht um Katzen- oder Hundefelle oder Produkte handelt, die derartige Felle enthalten.

(3) Auf folgende Unterscheidungsmerkmale zwischen künstlichen und echten Pelzfellen wird hingewiesen:

- Künstliche Pelzfelle sind Waren aus Wolle, anderen Tierhaaren oder Fasern (einschließlich Fasern in Form von Chenillegarn), die auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe derart aufgeklebt oder aufgenäht sind, dass dadurch Pelzfelle nachgeahmt werden.
- Künstliche Pelzfelle können als Meterware vorkommen.
- Künstliche Pelzschwänze, werden durch Aufbringen von Pelzhaaren auf eine Unterlage aus Leder oder Schnur hergestellt.

## **2.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll**

(1) Die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Verbote für Katzen- und Hundefelle und Produkte, die solche Felle enthalten, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0334: Katzen- und Hundefelle“ (VuB-Code „0334“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

### **Dokumentenarten**

| <b>Dokumenten-<br/>artencode<br/>(BESCH_ART_CODE)</b> | <b>Beschreibung<br/>(KURZ_BESCHR)</b>   | <b>Hinweise</b>  |
|---|---|--|
| 7680  | Erklärung, dass es sich um Katzen- oder Hundefelle oder Produkte handelt, die solche Felle enthalten. | siehe Abschnitt 2.1.   |
| Y922  | Andere Felle als in <a href="#">Verordnung (EG) Nr. 1523/2007</a> genannte Katzen- und Hundefelle     | Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3. <b>oder</b> einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 2.1. und Anlage 1 |

### 3. Ausnahmen

- (1) Nicht erfasst vom **Einführverbot** sind Sendungen ohne kommerziellen Charakter, die im persönlichen Gepäck der Reisenden enthalten sind, und zwar in den Grenzen, die für die Gewährung einer Zollbefreiung (Reisefreigrenze gemäß [Artikel 41 der Zollbefreiungsverordnung](#)) festgelegt sind (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „Y922“*).
- (2) In der **Ausfuhr** und beim **Inverkehrbringen** bestehen keine Ausnahmen von den Verboten.

## 4. Strafbestimmungen

### 4.1. Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 1 Z 2 BG Tierproduktverbote](#) begeht ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen, wer vorsätzlich oder zumindest fahrlässig entgegen [Artikel 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) Katzen- oder Hundefelle oder Produkte, die solche Felle enthalten, einführt, ausführt oder in Verkehr bringt. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Keine Strafbarkeit als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen besteht, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (siehe zB Abs. 2).
- Die Regelungen des [Artikels 3 der Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) sind in Abschnitt 2 und in Abschnitt 3. erläutert.

(2) Die Ein- und Ausfuhr oder das Inverkehrbringen von Fellen von **wild lebenden** Katzenarten der Spezies *felis silvestris* sowie von Waren daraus entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 1523/2007](#) kann gleichzeitig auch einen Verstoß gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97](#) darstellen und damit gemäß [§ 7 Artenhandelsgesetz 2009](#) eine gerichtlich strafbare Handlung sein oder gemäß [§ 8 Artenhandelsgesetz 2009](#) als verwaltungsbehördlich zu ahndendes Finanzvergehen strafbar sein. Auf die diesbezüglichen Regelungen in der Arbeitsrichtlinie Artenschutz VB-0330 Abschnitt 7.1.1. und VB-0330 Abschnitt 7.1.2. wird verwiesen.

(3) Gemäß [§ 13 FinStrG](#) gelten die Strafdrohungen für vorsätzliche Finanzvergehen nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Im Fall der Fahrlässigkeit ist der Versuch nicht strafbar.

(4) Der Strafrahmen für die in Abs. 1 angeführten Handlungen beträgt

- bei vorsätzlicher Begehung:
  - Geldstrafe bis zu 20.000 Euro;
  - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß [§ 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote](#) nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn [§ 5 Abs. 1](#)

und 2 BG Tierproduktverbote bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;

- bei gewerbsmäßiger Begehung (Tatbegehung, wobei es dem Täter darauf ankommt, sich durch die wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen):
  - Geldstrafe bis zu 40.000 Euro;
  - daneben unterliegen die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände samt den zu ihrer Aufbewahrung und Verwahrung verwendeten Gegenständen gemäß § 5 Abs. 5 BG Tierproduktverbote nach Maßgabe des § 17 FinStrG dem Verfall, wobei auch dann auf Verfall zu erkennen ist, wenn § 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote bloß deshalb unanwendbar sind, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist;
- bei fahrlässiger Begehung:
  - Geldstrafe bis zu 10.000 Euro;
  - ein Verfall ist bei fahrlässiger Begehung nicht vorgesehen.

(5) Bei Rückfall sind die Bestimmungen über die Strafverschärfung gemäß § 41 FinStrG auf die Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 2 BG Tierproduktverbote mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Rückfall nur auf diese Tatbestände bezieht (§ 5 Abs. 6 BG Tierproduktverbote).

(6) Gemäß § 7 Abs. 3 BG Tierproduktverbote sind zur Durchführung des Finanzstrafverfahrens für die in § 5 dieses Bundesgesetzes genannten Finanzvergehen die in § 58 Abs. 1 lit. a FinStrG genannten Zollämter zuständig, wenn diese Finanzvergehen in ihrem Bereich begangen oder entdeckt worden sind.

(7) Gemäß § 31 FinStrG beträgt die Verjährungsfrist für die in Abs. 1 angeführten Handlungen fünf Jahre.

(8) Im Übrigen gilt für die in § 5 BG Tierproduktverbote als Finanzvergehen bezeichneten strafbaren Handlungen das Finanzstrafgesetz.

## 4.2. Vereinfachte Strafverfügung

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote können die Zollämter nach Maßgabe des § 146 FinStrG mit vereinfachter Strafverfügung über vorsätzlich oder fahrlässig begangene Finanzvergehen nach § 5 Abs. 1 und 3 BG Tierproduktverbote (siehe Abschnitt 4.1. Abs. 1)

erkennen und mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro bestrafen, wenn der gemeine Wert der Produkte 3.000 Euro nicht übersteigt. Neben der genannten Strafe ist bei vorsätzlich begangenen Finanzvergehen nach Maßgabe des [§ 17 FinStrG](#) auf Verfall zu erkennen.

(2) Hat jemand durch dieselbe Tat

- Finanzvergehen im Sinne des [§ 6 Abs. 1 BG Tierproduktverbote](#) (siehe Abs. 1) und
- geringfügige Finanzvergehen im Sinne des [§ 146 FinStrG](#) begangen,

so kann mit Zustimmung des Beschuldigten über alle Finanzvergehen mit vereinfachter Strafverfügung gemäß [§ 146 FinStrG](#) erkannt werden. Das im [§ 146 Abs. 1 FinStrG](#) vorgesehene Höchstausmaß der Geldstrafe kann dabei um die Hälfte überschritten werden und beträgt somit 3.000 Euro.

**Anlage 1****Liste der Waren und KN-Codes, die unter das Ein- und Ausfuhrverbot der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 fallen können**

Das Ein- und Ausfuhrverbot der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 kann bei den nachstehend angeführten Waren und KN-Codes in Betracht kommen, sofern es sich um Katzen- oder Hundefelle oder Produkte handelt, die solche Felle enthalten. Unter das Verbot fallen auch Waren mit Applikationen oder Teilen aus Katzen- und Hundefellen oder Waren, auf denen solche Felle angebracht sind:

- Abfälle von rohen Häuten oder Fellen:

ex 0502 90 00  
ex 0511 99 10

- Rohe Häute und Felle (andere als Fellhäute) und Leder:

ex 4103 90 00  
ex 4106 91 00  
ex 4106 92 00  
ex 4113 90 00  
ex 4114 10 90  
ex 4114 20 00  
ex 4115 10 00  
ex 4115 20 00

- Lederartikel; Reitsättel und Reitgeschirr; Reisekoffer, Handtaschen und ähnliche Behältnisse:

ex 4201 00 00  
ex 4202 11 00  
ex 4202 21 00  
ex 4202 31 00  
ex 4202 91 10  
ex 4202 91 80  
ex 4203 00 00  
ex 4205 00 00

- Fellhäute und unechte Felle und Waren daraus:

ex 4301 80 00  
ex 4301 90 00  
ex 4302 19 99

ex 4302 20 00  
ex 4302 30 10  
ex 4302 30 99  
ex 4303 10 90  
ex 4303 90 00

- Wolle, feine oder grobe Tierhaare; Rosshaarfäden und Gewebe:

ex 5102 20 00  
ex 5103 10 00  
ex 5103 30 00  
ex 5104 00 00  
ex 5105 40 00  
ex 5106 10 00  
ex 5106 20 91  
ex 5106 20 99  
ex 5107 10 00  
ex 5107 20 91  
ex 5107 20 99  
ex 5109 00 00  
ex 5110 00 00  
ex 5112 19 00  
ex 5113 00 00

- Watte, Filze und Gewirke; Spezialgarne; Fäden, Taue, Seile, Stränge und Waren daraus:

ex 5602 10 19  
ex 5602 10 38  
ex 5602 29 00  
ex 5602 90 00  
ex 5609 00 00

- Teppiche und andere Fußbodenbeläge:

ex 5702 39 00  
ex 5702 49 00  
ex 5702 50 90  
ex 5702 99 00  
ex 5703 90 00  
ex 5705 00 80

- Gewirke und Gestricke:

ex 6003 90 00  
ex 6004 90 00  
ex 6005 90 00

- Bekleidung und Bekleidungszubehör, gewirkt oder gestrickt:

ex 6101 00 00

ex 6102 00 00  
ex 6103 00 00  
ex 6104 00 00  
ex 6110 00 00  
ex 6111 00 00  
ex 6114 00 00  
ex 6116 00 00  
ex 6117 00 00

- Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt:

ex 6201 00 00  
ex 6202 00 00  
ex 6203 00 00  
ex 6204 00 00  
ex 6209 00 00  
ex 6211 32 90  
ex 6211 33 90  
ex 6211 39 00  
ex 6211 42 90  
ex 6211 43 90  
ex 6211 49 00  
ex 6214 00 00  
ex 6216 00 00  
ex 6217 00 00

- Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon:

ex 6402 91 00  
ex 6403 40 00  
ex 6403 51 11  
ex 6403 51 15  
ex 6403 51 19  
ex 6403 51 91  
ex 6403 51 95  
ex 6403 51 99  
ex 6403 59 11  
ex 6403 59 31  
ex 6403 59 35  
ex 6403 59 39  
ex 6403 59 50  
ex 6403 59 91  
ex 6403 59 95  
ex 6403 59 99  
ex 6403 91 11  
ex 6403 91 13

ex 6403 91 16  
ex 6403 91 18  
ex 6403 91 91  
ex 6403 91 93  
ex 6403 91 96  
ex 6403 91 98  
ex 6404 20 00  
ex 6405 10 00  
ex 6405 90 10  
ex 6406 10 00  
ex 6406 90 00

- Kopfbedeckungen und Teile davon:

ex 6502 00 00  
ex 6504 00 00  
ex 6505 00 00  
ex 6506 10 80  
ex 6506 99 10  
ex 6506 99 90  
ex 6507 00 00

- Regenschirme, Sonnenschirme, Walking-Stöcke, Gehstöcke, Peitschen, Reitgerten und Teile davon:

ex 6603 90 90

- Zugerichtete Federn und Daunen und Gegenstände daraus; unechte Blumen:

ex 6703 00 00  
ex 6704 90 00

- Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:

ex 6913 00 00  
ex 6914 00 00

- Glaswaren:

ex 7013 00 00  
ex 7018 90 00  
ex 7020 00 07  
ex 7020 00 08  
ex 7020 00 10  
ex 7020 00 30  
ex 7020 00 80

- Fantasieschmuck:

ex 7117 00 00

- Orthopädische Geräte und Vorrichtungen:

ex 9021 10 10  
ex 9021 39 90  
ex 9021 90 90

- Gehäuse und ähnliches für Uhrmacherwaren:

ex 9112 20 00  
ex 9112 90 00  
ex 9113 90 00

- Musikinstrumente:

ex 9205 90 90  
ex 9206 00 00  
ex 9209 99 20  
ex 9209 99 70

- Möbel, Betten, Matratzen und Teile; Polstermöbel und ähnliche Waren; Lampen und Leuchteinrichtungen anderweitig weder genannt noch enthaltend, Leuchtschilder und beleuchtete Schriftzüge; vorgefertigte Gebäude:

ex 9401 00 00  
ex 9402 00 00  
ex 9404 00 00

- Spielzeug, Spiel- und Sportartikel; Teile und Zubehör davon:

ex 9503 00 21  
ex 9503 00 29  
ex 9503 00 41  
ex 9503 00 49  
ex 9503 00 75  
ex 9503 00 79  
ex 9503 00 95  
ex 9503 00 99  
ex 9505 00 00  
ex 9506 19 00  
ex 9506 29 00  
ex 9506 39 90  
ex 9506 62 00  
ex 9506 69 00  
ex 9506 70 00  
ex 9506 91 00  
ex 9506 99 00  
ex 9507 90 00  
ex 9508 90 00

- Verschiedene Waren:

ex 9603 29 80  
ex 9603 50 00  
ex 9603 90 91  
ex 9603 90 99  
ex 9605 00 00  
ex 9606 00 00  
ex 9615 00 00  
ex 9616 20 00  
ex 9618 00 00